

# Amtliche Bekanntmachungen

---

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. März 2026

Nr. 21

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für ein Studium-Generale-Zertifikat am Studium Generale. Forum Wissenschaft und Gesellschaft (FORUM)</b>	<b>67</b>
--	-----------

---

# **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für ein Studium-Generale-Zertifikat am Studium Generale. Forum Wissenschaft und Gesellschaft (FORUM)**

**vom 06.03.2026**

Aufgrund von §§ 3 Absatz 3, 10 Absatz 1 Satz 1 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der KIT-Senat am 16.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 06.03.2026 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Zertifikats
- § 3 Teilnahme am Zertifikat
- § 4 Struktur des Zertifikats, Leistungspunkte
- § 5 Erfolgskontrollen
- § 6 Art und Umfang des Zertifikats
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Erfolgskontrollen
- § 8 Durchführung von Erfolgskontrollen
- § 8 a Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 b Online-Prüfungen
- § 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 10 Wiederholung von Erfolgskontrollen
- § 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Teilnehmende in besonderen Lebenslagen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende und Beisitzende
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Praktika
- § 17 Zertifizierungsverfahren
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten

## Präambel

Das Ziel der Lehre am KIT ist die Qualifikation junger Menschen auf der Basis einer intensiven wissenschaftlichen und forschungsorientierten Ausbildung und des überfachlichen Kompetenzerwerbs. Mit dem Studium-Generale-Zertifikat ermöglicht das KIT allen Studierenden und Promovierenden eine Zusatzqualifikation am *Studium Generale. Forum Wissenschaft und Gesellschaft* (FORUM) zu erwerben. Damit kann das jeweilige Fachstudium um interdisziplinäres Grundlagenwissen und fachübergreifendes Orientierungswissen ergänzt werden. Das Zertifikat dient der freiwilligen gezielten Kompetenzerweiterung und bietet mit einem klaren Anforderungsprofil eine nachweisbare Qualifikation.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Teilnahmevoraussetzungen, Studieninhalte und den Abschluss eines Studium-Generale-Zertifikats am FORUM.

### § 2 Ziel des Zertifikats

<sup>1</sup>Das Studium-Generale-Zertifikat weist nach, dass die Teilnehmenden befähigt sind, bezüglich der Inhalte eines gewählten thematischen Schwerpunkts ausgewählte Zusammenhänge und Prozesse selbständig und exemplarisch zu analysieren, zu bewerten und darüber hinaus dieses Wissen im Rahmen gestellter praktischer Anforderungen anzuwenden. Dies schließt insbesondere ein:

- a) sowohl die Kenntnis der wichtigsten problemfeldspezifischen Grundbegriffe und Theorien
- b) als auch die Fähigkeit zur Bearbeitung von praktischen Aufgaben und Problemfeldern in diesem Rahmen.

<sup>1</sup>Zertifiziert werden der Umfang der Leistungen und der Inhalt des gewählten thematischen Schwerpunkts. <sup>2</sup>Näheres dazu regelt die Modulbeschreibung.

### § 3 Teilnahme am Zertifikat

**(1)** <sup>1</sup>Am Studium-Generale-Zertifikat teilnehmen können alle Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden des KIT. <sup>2</sup>Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG), der Hochschule für Musik Karlsruhe (HfM) und der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (PH) können ebenfalls am Studium-Generale-Zertifikat teilnehmen.

**(2)** <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an einem Studium-Generale-Zertifikat ist eine Anmeldung am FORUM. <sup>2</sup>Mit der Anmeldung haben Studierende einen Nachweis über die Immatrikulation an einer der in § 3 Absatz 1 genannten Hochschulen vorzulegen. <sup>3</sup>Doktorandinnen und Doktoranden des KIT haben mit der Anmeldung einen Nachweis über die erfolgte Registrierung beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) vorzulegen. <sup>4</sup>Doktorandinnen und Doktoranden der anderen in § 3 Absatz 1 genannten Hochschulen haben einen Nachweis über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 38 Absatz 5 Satz 2 Landeshochschulgesetz bzw. den Abschluss einer Promotionsvereinbarung im Sinne des § 38 Absatz 5 Satz 2 Landeshochschulgesetz vorzulegen.

**(3)** Die Teilnahme endet, wenn die Anforderungen nach § 6 erfüllt sind, mit der Abmeldung oder spätestens mit der Exmatrikulation an den Hochschulen gemäß Absatz 2 bzw. dem Abschluss des Promotionsverfahrens.

### § 4 Struktur des Zertifikats, Leistungspunkte

**(1)** Das Studium-Generale-Zertifikat ist in Lehrveranstaltungen gegliedert.

**(2)** <sup>1</sup>Der für das Absolvieren des Studium-Generale-Zertifikats und der zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Maß-

stäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.

(3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer oder französischer Sprache angeboten werden.

## § 5 Erfolgskontrollen

(1) <sup>1</sup>Ein Studium-Generale-Zertifikat beinhaltet mehrere Erfolgskontrollen. <sup>2</sup>Erfolgskontrollen gliedern sich in Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Teilnehmenden in der Regel Lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden.

(3) Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen oder
3. Prüfungsleistungen anderer Art.

## § 6 Art und Umfang des Zertifikats

(1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Studium-Generale-Zertifikats sind Erfolgskontrollen durch den Nachweis von 8 Leistungspunkten (LP) in einer der folgenden thematischen Schwerpunkte abzulegen:

- a) Data Literacy oder
- b) Nachhaltige Entwicklung oder
- c) Studium Generale individuell.

(2) <sup>1</sup>Die jeweilige Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt das Vorlesungsverzeichnis. <sup>2</sup>Alles Weitere zu Lerninhalten, -zielen, Erfolgskontrollen und zum Leistungspunkteerwerb regelt die Modulbeschreibung zum Studium-Generale-Zertifikat.

## § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Erfolgskontrollen

(1) <sup>1</sup>Um an den Erfolgskontrollen teilnehmen zu können, müssen sich die Teilnehmenden an einem vom KIT betriebenen Online-Anmeldeportal zu den Lehrveranstaltungen des Studium-Generale-Zertifikats anmelden. <sup>2</sup>Sofern für die Erfolgskontrollen eine separate Anmeldung notwendig ist, können dafür durch die Prüfenden Anmeldefristen festgelegt werden.

(2) Zu einer Erfolgskontrolle zuzulassen sind alle Personen, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 7 Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 3 Absatz 1 und 2 oder § 7 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## § 8 Durchführung von Erfolgskontrollen

(1) Erfolgskontrollen werden studienbegleitend, in der Regel im Verlauf der Lehrveranstaltungen oder zeitnah danach durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Art der Erfolgskontrolle (§ 5 Absatz 2 und 3) wird von der/dem Prüfenden der betreffenden Lehrveranstaltung in Bezug auf die Lerninhalte der Lehrveranstaltung und die Lernziele des Studium-Generale-Zertifikats festgelegt. <sup>2</sup>Die Art der Erfolgskontrolle, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung sowie gegebenenfalls die Bildung der Gesamtnote müssen mindestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn in der Modulbeschreibung bekannt gemacht werden. <sup>3</sup>Im Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer und Teilnehmerin oder Teilnehmer können die Art der Prüfungsleistung sowie die Prüfungssprache auch nachträglich geändert werden. <sup>4</sup>Bei der Prüfungsorganisa-

tion sind die Belange Teilnehmender in besonderen Lebenslagen gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen.

**(3)** <sup>1</sup>Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand kann eine schriftlich durchzuführende Prüfungsleistung auch mündlich oder eine mündlich durchzuführende Prüfungsleistung auch schriftlich abgenommen werden. <sup>2</sup>Diese Änderung muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

**(4)** <sup>1</sup>Bei Lehrveranstaltungen in englischer oder französischer Sprache (§ 4 Absatz 3) können die entsprechenden Erfolgskontrollen in dieser Sprache abgenommen werden. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

**(5)** <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer/einem Prüfenden zu bewerten. <sup>2</sup>Sofern eine Bewertung durch mehrere Prüfende erfolgt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Entspricht das arithmetische Mittel keiner der in § 9 Absatz 2 definierten Notenstufen, so ist auf die nächstliegende Notenstufe auf- oder abzurunden. <sup>4</sup>Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>6</sup>Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 300 Minuten.

**(6)** <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen und zu bewerten. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note werden die weiteren an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden angehört. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 60 Minuten pro teilnehmende Person. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>5</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist der teilnehmenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. <sup>6</sup>Studierende oder Doktorandinnen und Doktoranden, die sich in einem späteren Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden entsprechend den räumlichen Verhältnissen und nach Zustimmung des Prüflings als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen. <sup>7</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

**(7)** <sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen anderer Art (§ 5 Absatz 2 Nummer 3) sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. <sup>2</sup>Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Prüfungsleistung der teilnehmenden Person zurechenbar ist. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

<sup>1</sup>Bei mündlich durchgeführten Prüfungsleistungen anderer Art muss neben der/dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein, die/der zusätzlich zum/zur Prüfenden das Protokoll zeichnet.

<sup>1</sup>Schriftliche Arbeiten (z.B. Seminararbeit, ggf. Protokolle) im Rahmen einer Prüfungsleistung anderer Art haben dabei die folgende Erklärung zu tragen: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“ <sup>2</sup>Trägt die Arbeit diese Erklärung nicht, wird sie nicht angenommen. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 8 a Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren**

Für die Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren findet die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 8 b Online-Prüfungen

Für die Durchführung von Online-Prüfungen findet die Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Das Ergebnis einer Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden in Form einer Note festgesetzt.

(2) Folgende Noten sollen verwendet werden:

sehr gut	:	hervorragende Leistung,
gut	:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind nur folgende Noten zugelassen:

1,0; 1,3	:	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	:	gut
2,7; 3,0; 3,3	:	befriedigend
3,7; 4,0	:	ausreichend
5,0	:	nicht ausreichend

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ gewertet.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) <sup>1</sup>Das Studium-Generale-Zertifikat ist bestanden, wenn alle erforderlichen Erfolgskontrollen nach § 6 bestanden und die geforderten Leistungspunkte erreicht sind. <sup>2</sup>Die teilnehmende Person erhält eine Gesamtnote, in die die Ergebnisse der erbrachten Prüfungsleistungen in gleichen Teilen einfließen. <sup>3</sup>Die differenzierten Noten (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Gesamtnote des Studium-Generale-Zertifikats als Ausgangsdaten zu verwenden.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote des Studium-Generale-Zertifikats wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote des Studium-Generale-Zertifikats lautet:

bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend

---

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

(7) Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch das FORUM verwaltet.

### § 10 Wiederholung von Erfolgskontrollen

(1) Teilnehmende können eine nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistung mehrfach wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten entsprechen. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss des FORUM auf Antrag zulassen

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### § 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Teilnehmende können ihre Anmeldung zu *schriftlichen Prüfungen* ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben widerrufen (Abmeldung). <sup>2</sup>Eine Abmeldung erfolgt über das Sekretariat des FORUM. <sup>3</sup>Erfolgt die Abmeldung gegenüber dem/der Prüfenden hat diese/r Sorge zu tragen, dass die Abmeldung dem Sekretariat des FORUM zur Kenntnis gegeben wird.

(2) <sup>1</sup>Bei *mündlichen Prüfungen* muss die Abmeldung spätestens fünf Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin gegenüber dem/der Prüfenden oder dem Sekretariat des FORUM erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als fünf Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Abmeldung von *Prüfungsleistungen anderer Art* sowie von *Studienleistungen* erfolgt im Sekretariat des FORUM oder bei der für die Prüfung zuständigen Person. <sup>2</sup>Die jeweilige Frist regelt das Modulbeschreibung.

(4) <sup>1</sup>Eine Erfolgskontrolle gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmenden einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund von dieser zurücktreten. <sup>2</sup>Der für den Rücktritt nach Beginn der Erfolgskontrolle oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Krankheit der/des Teilnehmenden oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine teilnehmende Person das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) <sup>1</sup>Teilnehmende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Erfolgskontrolle stören, können von der/dem Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die der Prüfungsausschuss diese Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Erfolgskontrollen ausschließen.

(3) Die Allgemeine Satzung des KIT zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

### § 13 Teilnehmende in besonderen Lebenslagen

Für den Ausgleich von Nachteilen bei Teilnehmenden in besonderen Lebenslagen findet die Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### § 14 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für das Studium-Generale-Zertifikat wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern: der wissenschaftlichen Leitung des FORUM, der Abteilungsleitung Studium Generale und einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter am KIT. <sup>3</sup>An den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>4</sup>Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterin am KIT bzw. des akademischen Mitarbeiters am KIT beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Leitung des FORUM ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Abteilungsleitung Studium Generale ist die Stellvertretung. <sup>3</sup>Die akademische Mitarbeiterin bzw. der akademische Mitarbeiter am KIT und der bzw. die Studierende werden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe durch die wissenschaftliche Leitung des FORUM benannt; Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt die laufenden Geschäfte wahr und wird durch das Sekretariat am FORUM unterstützt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen und trifft die Feststellung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>Er ist zuständig für Anregungen zur Reform des Studium-Generale-Zertifikats-Angebots. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>2</sup>In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses warten kann, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Verschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) In Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, die eine an einer KIT-Fakultät zu absolvierende Studien- oder Prüfungsleistung betreffen, ist auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses eine fachlich zuständige und von der betroffenen KIT-Fakultät zu nennende prüfungsberechtigte Person hinzuzuziehen.

(7) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>4</sup>Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei diesem einzulegen. <sup>5</sup>Über Widersprüche entscheidet das für Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.

### § 15 Prüfende und Beisitzende

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Prüfende sind Hochschullehrinnen und Hochschullehrer am KIT, habilitierte Mitglieder und akademische Mitarbeiterinnen am KIT, welche gemäß der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des FORUM in der jeweils geltenden Fassung dem Kollegium des FORUM angehören und denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 14 Absatz 2, § 14 b Absatz 1 Nummer 1 KIT-Gesetz i.V.m. § 52

Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz übertragen wurde. <sup>2</sup>Bestellt werden darf nur, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie die gemäß Absatz 2 Satz 2 vorausgesetzte Qualifikation nachweisen können.

(4) <sup>1</sup>Die Beisitzenden werden durch die Prüfenden benannt. <sup>2</sup>Zu Beisitzenden darf nur benannt werden, wer mindestens eine dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechenden fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

## § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Praktika

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag der Teilnehmenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung (Anrechnung) werden die Grundsätze des ECTS herangezogen.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnehmenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Teilnehmende, die sich neu für das Studium-Generale-Zertifikat angemeldet haben, haben den Antrag mit den für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach Anmeldung zu stellen. <sup>3</sup>Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden. <sup>4</sup>Die Beweislast dafür, dass der Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Werden Leistungen angerechnet, die nicht am KIT erbracht wurden, werden sie im Zertifikat als „anerkannt“ ausgewiesen. <sup>2</sup>Liegen Noten vor, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, können die Noten umgerechnet werden. <sup>4</sup>Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen und die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. <sup>2</sup>Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50 Prozent des jeweiligen Zertifikats ersetzt werden soll.

(6) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Absatz 1 vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören.

## § 17 Zertifizierungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Für den Abschluss und Erhalt des Studium-Generale-Zertifikats ist ein Antrag mit Vorlage aller Leistungsnachweise im Sekretariat des FORUM erforderlich. <sup>2</sup>Alternativ ist der Antrag in sicherer, dem Stand der Technik entsprechender digitaler Form zulässig. <sup>3</sup>Die zulässigen digitalen Antragsformen werden auf der Homepage des FORUM zum Studium-Generale-Zertifikat bekannt

gegeben.

**(2)** Die Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen Voraussetzungen zum Erwerb des Studium-Generale-Zertifikats gemäß § 3 und § 6 werden durch die Abteilungsleitung Studium Generale festgestellt.

**(3)** <sup>1</sup>Das Studium-Generale-Zertifikat wird durch das FORUM ausgestellt. <sup>2</sup>Es ist von der wissenschaftlichen Leitung des FORUM zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Studien- oder Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Das Studium-Generale-Zertifikat führt die erbrachten Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungen), deren Umfang (Leistungspunkte), Benotungen und die Gesamtnote aus.

**(4)** Sofern das Studium-Generale-Zertifikat als Zusatzqualifikationen oder Teile des Studium-Generale-Zertifikats in den überfachlichen Qualifikationen im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs am KIT absolviert werden, werden die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen im Transcript of Records dieses Studiengangs ausgewiesen.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

**(1)** Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Erfolgskontrollen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**(2)** Der/die Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**(3)** Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### **§ 19 Inkrafttreten**

**(1)** Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

**(2)** Die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für ein Zertifikat am Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale (ZAK) vom 10. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2022, Nr. 31 S. 175 ff.) behält Gültigkeit für Studierende, die sich vor dem Sommersemester 2026 für ein Zertifikat angemeldet haben.

Im Übrigen treten sie außer Kraft.

**(3)** Studierende, die auf Grundlage der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für ein Zertifikat am Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale (ZAK) vom 10. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2022, Nr. 31 S. 175 ff.) ein Zertifikat begonnen haben, können Prüfungen auf Grundlage dieser Satzung letztmalig bis zum 31.03.2028 ablegen.

**(4)** Studierende, die auf Grundlage der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für ein Zertifikat am Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale (ZAK) vom 10. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2022, Nr. 31 S. 175) ein Zertifikat begonnen haben, können auf Antrag ihr Zertifikatsstudium nach dieser Satzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 6. März 2026

gez.

*Prof. Dr. Jan S. Hesthaven*

*(Präsident des KIT)*